

Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

zwischen der

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln



STADT HAMMINKELN

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und dem

Augenoptiker- und Optometristenverband NRW

Generationenweg 4, 44225 Dortmund

Augenoptiker- und Optometristenverband NRW



-nachfolgend Verband genannt-

Präambel

Seit dem 18. Dezember 2008 gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) (in Ablösung der seit dem 20.12.2006 geltenden Bildschirmarbeitsverordnung), nach der jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu ergreifen. Teil dieser Pflicht ist, das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder eine andere fachkundige Person. Den Beschäftigten sind in erforderlichem Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn nach dem Untersuchungsergebnis spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift dient der nachfolgende Vertrag.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2003 – 2 C 2/02 – richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen.

Zweck dieses Vertrags ist es, den Beschäftigten des Auftraggebers, die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag regelt die Durchführung der Augenglasbestimmung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen an Beschäftigte der Stadt Hamminkeln durch die diesem Vertrag beigetretenen Augenoptikerbetriebe.
- (2) Die Durchführung der Brillenglasbestimmung erfolgt durch einen Augenarzt bzw. durch den ausführenden Augenoptikerbetrieb.
- (3) Diesem Vertrag können beitreten
 - die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die Mitgliedsbetriebe des Verbandes bzw. der Innung sind, und des Weiteren
 - die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Innung sind.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Anlage 3) des Augenoptikerbetriebes gegenüber dem Verband.
- (5) Die beigetretenen Augenoptikerbetriebe werden auf der Internetseite www.aov-nrw.de/aov/bildschirmbrille unter dem Kennzeichen des Vertrages veröffentlicht. Für die Aktualität der Auflistung der beigetretenen Unternehmen ist der Verband verantwortlich. Des Weiteren erhält die Stadt Hamminkeln zur Veröffentlichung im eigenen Intranet-System eine Datei der beigetretenen Augenoptikerbetriebe auf Wunsch.

§ 2

Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht aus einer Fassung und aus zwei Gläsern.
- (2) Die Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage des Antrags (Anlage 2) erbracht werden. Der Antrag ist vom anspruchsberechtigten Beschäftigten mitzubringen. Dem Antrag ist in dem Fall, in dem die Brillenglasbestimmung durch einen Augenarzt erfolgt, die augenärztliche Verordnung beizufügen. Die ärztliche Verordnung muss alle Angaben enthalten, die zur Fertigung der Sehhilfe notwendig sind. Aus dem Antrag sollen sich auch die relevanten Abstände zu Bildschirm und Tastatur ergeben, die zur Anfertigung der Sehhilfe relevant sind.
- (3) Die zu liefernden Bildschirmarbeitsplatzbrillen müssen nach den jeweils aktuellen „Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie“ des Zentralverbandes der Augenoptiker und Optometristen (Bundesverband) fachmännisch hergestellt und den Beschäftigten angepasst werden.
- (4) Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, wird vom Augenoptikerbetrieb ein Kostenvoranschlag erstellt mit dem Hinweis an den Beschäftigten, die Zustimmung zum Kostenvoranschlag vom Auftraggeber einzuholen.

§ 3 Zuzahlung durch die Beschäftigten

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, eine höherwertige Leistung zu erhalten. Über die dadurch entstehenden Mehrkosten, die die Beschäftigten selbst zu tragen haben, sind die Beschäftigten durch den Augenoptikerbetrieb im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrages zu informieren.

§ 4 Vertragsabwicklung

- (1) Die Beschäftigten müssen durch Unterschrift den Empfang der Leistung mit Angabe des Datums auf dem Antrag (Anlage 2) bestätigen.
- (2) Können angefertigte Sehhilfen, z.B. wegen des Todes des Anspruchsberechtigten, nicht mehr abgegeben werden oder ist die Sehhilfe drei Monate nach Abgabe der Verordnung nicht abgeholt worden, ohne dass dies vom Augenoptiker zu vertreten ist, werden die nicht mehr verwendbaren Brillengläser zum Vertragspreis oder dem genehmigten Kostenvoranschlag mit dem Auftraggeber direkt abgerechnet.

§ 5 Vergütung

Die ausgeführten Leistungen werden nach der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechend den bewilligten Kostenvoranschlägen vergütet. Bei diesen Preisen handelt es sich um Höchstpreise, die nicht zum Nachteil des Auftraggebers überschritten, aber zum Vorteil unterschritten werden dürfen.

§ 6 Rechnungsstellung

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Augenoptiker gesonderte Rechnungen für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistungen und für gegebenenfalls gewählte private Zusatzleistungen.
- (2) Die Leistungen der erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen sind einzeln auszuweisen. Es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden (zwei Rechnungen).
- (3) Die Beschäftigten zahlen die Rechnung(en) in voller Höhe direkt gegenüber dem Augenoptikerbetrieb. Der erstattungsfähige Anteil des Auftraggebers wird den Beschäftigten durch den Auftraggeber direkt erstattet.

§ 7 Wahl des Augenoptikers, Werbung

- (1) Den Beschäftigten steht die Wahl unter den dem Rahmenvertrag beigetretenen Augenoptikerbetrieben frei.
- (2) Augenoptikbetrieben ist Werbung, die dem Zweck dient, Beschäftigten zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, untersagt.

- (3) Eine Zusammenarbeit zwischen Augenoptikerbetrieben und Augenärzten, die die freie Wahl der Beschäftigten beeinflusst, ist nicht zulässig.

§ 8

Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.06.2021 in Kraft und ist nicht befristet.
- (2) Der Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2022 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Preisvereinbarung (Anlage 1) gilt für alle ab dem 01.06.2021 gelieferten Sehhilfen (Auftragsdatum) und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende kündbar, erstmalig jedoch zum 31.12.2022.

Haminkeln, _____
(Datum)

Dortmund, _____
(Datum)

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Augenoptiker- und
Optometristenverband NRW

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Augenoptiker- und
Optometristenverband NRW